



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vom 05.12.2018

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.
- 2 Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

- 1 Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015
 - a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
 - b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
 - c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.
- 2 Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- 4 Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- 5 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- 6 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.
- 7 Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.
- 8 Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergütung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- 9 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

- ¹⁰ Der Begriff "Steuerveranlagung" bezieht sich immer auf die aktuellste Veranlagungsverfügung zur Staatsteuer des Kantons Basel-Landschaft.

§ 3 Grundsätzliches

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zum Erhalt von gut ausgebildeten Arbeitskräften im Wirtschaftssystem und zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- 2 Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.
- 2 Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn
 - a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Duggingen nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
 - b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden.
- 3 Die Anerkennung ist auf maximal zwei Jahre befristet und das Angebot wird in der Regel mindestens alle zwei Jahre von der Gemeindeverwaltung überprüft.
- 4 Betreuungsangebote, welche nicht allen Kindern zur Verfügung stehen, namentlich Haushaltshilfen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten anerkannt werden.
- 5 Die Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

§ 5 Anspruchsberechtigung

- 1 Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Duggingen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind nachweislich in einem kostenpflichtigen Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.
- 2 Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Duggingen haben.
- 3 Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
 - b. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
 - c. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

- 4 Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt
 - a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 40%;
 - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft, gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%, für die einzelnen Partner jedoch mindestens 40%.
- 5 Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.
- 6 Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch die Sozialhilfebehörde der Gemeinde Duggingen oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.
- 7 Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

- 1 Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- 2 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Ziffer 399) der aktuellen Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge geteilt durch zwölf.
- 3 Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge geteilt durch zwölf.
- 4 Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn zuzüglich 20%, jedoch im Minimum CHF 60'000, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge geteilt durch zwölf.
- 5 Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:
 - a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - b. 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910 der Steuerveranlagung) sofern der Betrag nicht unter null liegt.
 - c. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von CHF 15'000 zum Einkommen hinzugezählt.

- ⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:
- a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuerveranlagung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuerveranlagung);
 - b. ein Geschwisterrabatt von CHF 10'000 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.
 - c. Für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 9'600 gewährleistet.

II. GEMEINDEBEITRÄGE

§ 7 Maximaler Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag, ist jedoch in jedem Fall begrenzt auf den im Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung vereinbarten Preis, den die Erziehungsberechtigten zu bezahlen haben.

§ 8 Grundbeitrag

- ¹ Unabhängig vom Einkommen kann die Gemeinde an alle gemäss diesem Reglement Anspruchsberechtigten einen Grundbeitrag in der Höhe von maximal CHF 15.00 pro Betreuungstag leisten, wobei der effektive Betrag in der Verordnung festgelegt wird.
- ² Bei stundenweiser Betreuung gelten jeweils neun volle Betreuungsstunden als Betreuungstag.

§ 9 Zusatzbeitrag

- ¹ Die Gemeinde kann einen maximalen Zusatzbeitrag von CHF 120.00 pro Tag bzw. CHF 13.00 pro Stunde leisten.
- ² Der effektive Zusatzbeitrag sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten und wird dementsprechend in der Verordnung festgelegt.
- ³ Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 8'500 pro Monat werden für eine Familie mit einem zu betreuenden Kind keine Zusatzbeiträge mehr ausgerichtet.

§ 10 Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- ¹ Erziehungsberechtigten, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Babys (Kinder bis 18 Monate) erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde.
- ² Der Zusatzbeitrag für Babys beträgt das 1.25-fache vorbehaltlich § 7 dieses Reglements.
- ³ Der maximale Beitrag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen darf das 1.25-fache des maximalen reglementarischen Beitrags nicht übersteigen.
- ⁴ Die Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

§ 11 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

- 1 Die Gemeinde ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Gemeindebeiträge.
- 2 Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein.
- 3 Die Anträge umfassen für den Grundbeitrag:
 - a. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren;
 - b. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- 4 Die Anträge umfassen für den Zusatzbeitrag:
 - a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
 - b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
 - c. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- 5 Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als 18 Monate zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln. Die Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.
- 6 Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der gewünschten Inanspruchnahme der Gemeindebeiträge bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 7 Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die Gemeindeverwaltung den Beitrag der Gemeinde.
- 8 Die Höhe des Gesamtbeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.
- 9 Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Gesuchsunterlagen.
- 10 Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Belegungsrapporte des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Auf Gesuch hin erfolgt die Auszahlung monatlich.
- 11 Auf Gesuch des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung können die Beiträge direkt an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt werden.
- 12 Bei Anspruchsberechtigungen nach § 5 Abs. 6 dieses Reglements entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit der Sozialhilfebehörde Duggingen oder der KESB über eine Direktauszahlung an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- 13 Wird ein Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen geltend gemacht, so muss aus den eingereichten Unterlagen die Differenz zwischen dem Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und dem sonst geltenden Tarif hervorgehen.

§ 12 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

- ¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. August neu berechnet. Die Unterlagen sind bis 1. Juli des jeweiligen Jahres unaufgefordert neu einzureichen.
- ² Folgende Änderungen sind der Gemeinde unaufgefordert schriftlich und umgehend zu melden und haben eine Neuberechnung zur Folge:
 - a. Betreuungsumfang;
 - b. Anzahl Kinder im Haushalt;
 - c. Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 6 und 7;
 - d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 4;
 - e. massgebendes Einkommen.
- ³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 13 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- ² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 14 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie allfällig von der Gemeinde beauftragte Dritte soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 15 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter

- ¹ Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzlich Beiträge ausrichten.
- ² Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

§ 16 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements, insbesondere für die Einzelheiten zur Berechnung des massgebenden Einkommens und zur Festlegung der effektiven Beiträge eine Verordnung.
- ² Die Verfügungen nach § 4 und nach § 15 dieses Reglements werden vom Gemeinderat erlassen.
- ³ Im Übrigen obliegt der Vollzug dieses Reglements der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Erlass aller weiteren Verfügungen.

§ 17 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 18 Übergangsbestimmung

Für Betreuungsvereinbarungen mit dem Tageselternverein Aesch gilt bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist von 12 Monaten per 31.12 eines Kalenderjahres die Beitrags- und Zusammenarbeitsvereinbarung Nr. 5.10.00.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 05.12.2018

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion am 31.01.2019